

Wolf-Dieter Narr

Freie Universität Berlin
Potsdamer Straße 41, 12205 Berlin

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Telefon: (030) 833 7162	Datum
		WDN/Ha.	Email: narrwd@zedat.fu-berlin.de	
			Telefax: (030) 834 09220	8.05.2009

Sehr geehrter Herr/Frau...

Da ich mich seit der Verabschiedung der UN-Behindertenrechtskonvention am 13.12.2006 in der UN-Vollversammlung insbesondere mit den Auswirkungen der Konvention auf die Zwangspsychiatrie beschäftige, erlaube ich mir folgende Hinweise.

Die UN-Konvention schreibt in Artikel 14 unmissverständlich vor:

Freiheit und Sicherheit der Person

...1b) dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen die Freiheit nicht rechtswidrig oder willkürlich entzogen wird, dass jede Freiheitsentziehung im Einklang mit dem Gesetz erfolgt und dass das Vorliegen einer Behinderung in keinem Fall eine Freiheitsentziehung rechtfertigt.

Damit ist jede Zwangseinweisung und Zwangsbehandlung z.B. nach dem **PsychKG** unrechtmäßig und illegal. Körperverletzung und Freiheitsberaubung an psychisch Kranken sind also genauso ein Verbrechen, wie bei nicht so diagnostizierten Menschen. Mögen die Länder als zuständige Gesetzgeber für die PsychKGe bzw. Unterbringungsgesetze (in Hessen Freiheitsentziehungsgesetz) der selbst auferlegten Pflicht, diese Gesetze zu beseitigen, noch nicht nachgekommen sein, so können diese Gesetze jedoch seit dem 1.1.2009, dem Tag an dem die UN-Behindertenrechtskonvention laut der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt* in der BRD Kraft getreten ist, keine Freiheitsberaubung und Körperverletzung mehr rechtfertigen. Die PsychKGe sind „**intrinsically discriminatory**“ und „**unlawful law**“, wie das UN-Hochkommissariat für Menschenrechte in seiner „Information Note No. 4“** letztes Jahr festgestellt hat. Sie machen sich also eines Verbrechens schuldig, wenn Sie Gewalt ausübend Menschen in der Psychiatrie einsperren.

Bitte teilen Sie mir mit, dass Sie mit der UN-Behindertenrechtskonvention übereinstimmen und deshalb möglicherweise ihr nicht entsprechende (zwangsartige) Einrichtungen und Zwangsbehandlungen in Ihrer Klinik bzw. Abteilung mit oder ohne Ihre Beteiligung umgehend abschaffen bzw. beenden.

So Sie dies nicht tun wollen, wäre mir an einer wenigstens kurzen Begründung gelegen. Da ich diese Bitte allen mir zugänglichen Fachkolleginnen und Fachkollegen von Ihnen mit derselben Frage am Ende geschickt habe, wäre ich Ihnen dankbar, Ihre Antwort spätestens bis zum 30.5. dieses Jahres zu erhalten. Ich werde vom Umfrageergebnis Gebrauch machen.

Mit freundlichen Grüßen

* siehe Veröffentlichung: <http://frei.bundesgesetzblatt.de/pdf/bgbl2/bgbl208s1419.pdf>

** siehe Veröffentlichung: www.ohchr.org/EN/UDHR/Documents/60UDHR/detention_infonote_4.pdf

Ein ausführliches Rechtsgutachten der Menschenrechts-Fachanwälte Kaleck, Scharmer und Hilbrans ist im Internet veröffentlicht: www.die-bpe.de/stellungnahme

Mein Gutachten vom 15.2.2008 ist hier veröffentlicht: www.die-bpe.de/kommentare/index.htm#narr